Straßenprofile

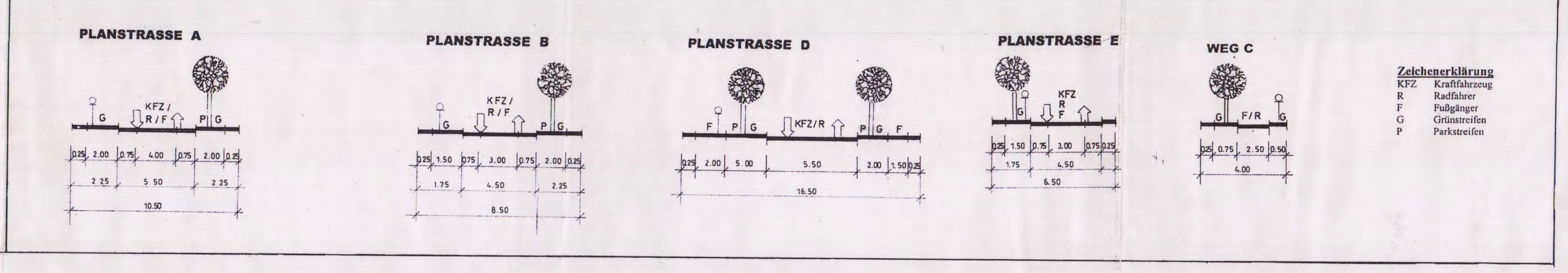

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 6 BauNVO

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit ist § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von bis zu 20 m³ zulässig.

1.1.3 Einrichtungen und Anlagen für Hundehaltungen sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

1.2.1 Tankstellen sind nicht zulässig. Somit ist § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

2.1 Alle notwendigen Versorgungsanlagen und –leitungen sind in den öffentlichen Erschließungsflächen zu errichten bzw. zu verlegen.

3. Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

3.1 Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken wird, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, in die öffentliche Regenwasserkanalisation in den Straßen- und Wegeflächen eingeleitet.
Die Straßenentwässerung erfolgt über den Regenwasserteich im nördlichen Bereich des Plangebietes mit Überlauf in den Sandfang zwischen „Lübzer Straße" und „Elde" (ehemalige Kläranlage des „Vogelsang") in die „Elde".

3.2 Alle Schmutzwasserentsorgungsleitungen werden in den öffentlichen Erschließungsflächen mit Anschluss an das städtische Abwassernetz verlegt.

4. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

4.1 Die öffentliche Grünfläche ist mit Rasen gemäß Ansaatliste 6 grün anzulegen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Auf der mit T_1 (Teilgeltungsbereich AI) bezeichneten Fläche ist eine achtreihige Strauchhecke gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen, Pflanzfläche 3.525 m².
Je 10 m² Fläche erfolgt die Pflanzung eines Laubbaumes gemäß Pflanzliste 2.
Der Flächensaum ist auf einer Breite von 5 m mit Rasen der Ansaatliste 6 anzusäen.

5.2 Die Ersatzmaßnahme T_2 (Teilgeltungsbereich AII) ist eine extensiv genutzte Waldwiese mit einer jährlich nicht vor Ende Juli erfolgenden Mahd unter Abfuhr des Mahdgutes. Ein wechselndes Drittel der Fläche (also ca. 2,5 ha, aufgeteilt auf ein flächenumspannendes Netz von ca. 15 Inseln) und wird jeweils nur alle 2 Jahre gemäht (wechselnde Altgrasinseln). Zum derzeitigen Waldrand hin ist ein mindestens 12 m breiter ungemähter Streifen zur eigenständigen Mantel-/Saumentwicklung zu belassen.
Im Zuge der Ersatzmaßnahme T_3 (Teilgeltungsbereich AIII) wird die derzeitige Ackerfläche in eine Waldfläche umgewandelt. Die Aufforstung erfolgt gemäß Pflanzliste 7.
Randlich der Aufforstungsfläche ist auf einer Breite von 12 m ein mehrstufiger Waldrand aus typischen, standortheimischen Gehölzarten mit der Qualität 80/100, v., 3TR, im Pflanzabstand 1 x 1 m entsprechend folgender Artenliste zu entwickeln.
Artenauswahl Waldrand (Pflanzliste 1).

5.3 Die Anpflanzungen der Maßnahmen T_1 und T_3 sind durch Einzäunungen gegen Wildverbiss zu schützen.

5.4 Das Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von 400 m² im Nordwesten des Plangebietes ist mit Flachwasserufern zu versehen, die Beckensohle ist partiell zu verdichten.

5.5 Parkplatzflächen und Grundstückszufahrten im allgemeinen Wohngebiet sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster, wassergebundene Decke) herzustellen.

5.6 Für die Bepflanzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen sind Wurzelscheibengrößen von mindestens 12 m² vorzusehen.

6. Lärmschutzmaßnahmen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Lärmpegelbereiche und die dazugehörigen Abstandsmaße zur dominierenden Lärmquelle „Lübzer Straße" entsprechend der folgenden Tabelle[1] festgelegt:

Lfd.-Nr.	Lärmpegelbereich[2]	maßgebl. Außenlärmpegel in [dB(A)]	Abstandsmaß zur Mitte der „Lübzer Straße" in [m] von	bis
1	I	bis 55	65	Grenze des Geltungsbereiches[3]
2	II	56 bis 60	28	65
3	III	61 bis 65	10	28
4	IV	66 bis 70	-	10

6.2 Bei allen Gebäudeteilen mit schutzbedürftigen Räumen sind aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 einzuhalten.

6.3 In Anlehnung an die DIN 4109 – Pkt. 5.5.1 kann der Außenlärmpegel für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite (offene Bebauung) um 5 dB(A) gegenüber dem Sonst gültigen, reduziert werden.

6.4 Für Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung sind ab Lärmpegelbereich II schallgedämmte Lüftungsöffnungen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung ($R_{w',res}$) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

7.1 Pflanzungen auf öffentlichen Flächen

7.1.1 Im Plangebiet sind entlang den Straßen und Wegen Bäume der Pflanzliste 3 nach den Darstellungen in der Planzeichnung zu pflanzen. Dabei ist die bestehende Reihe Acer platanoides an der Straße „Am Vogelsang" (Planstraße Typ D) mit weiteren Bergahornen zu ergänzen.
Einzelstandorte für das Anpflanzen von Bäumen dürfen im Pflanzabstand verändert werden, wenn vorhandene oder geplante Ver- und Entsorgungsleitungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen bezüglich Belichtung und Belüftung angrenzender Gebäude oder notwendige Zu- und Abfahrten zu den einzelnen Grundstücken dies erfordern.

7.1.2 Auf den öffentlichen Parkflächen am Wittstocker Weg ist für je 5 Stellplätze ein Baum der Pflanzliste 3 zu pflanzen.

7.1.3 Das Gelände der Feuerwehr ist nördlich, westlich und östlich mit einer dreireihigen Strauchhecke der Pflanzliste 1 einzugrünen.

7.2 Pflanzungen auf privaten Flächen

7.2.1 Je 100 qm versiegelter Fläche sind 3 Obstbäume (Pflanzliste 5) oder ein Laubbaum der Pflanzliste 4 zu pflanzen.

7.2.2 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen (13.2.1. PlanzV) im nördlichen Bereich des Plangebietes sind Bäume der Pflanzliste 4 gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Die Fläche ist zusätzlich mit Rasen der Ansaatliste 6 einzusäen.

7.3 Die Pflanzungen und Begrünungen im öffentlichen und privaten Bereich haben innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Hoch- und Tiefbauarbeiten (auch in Teilbereichen) gemäß DIN 18915 und 18916 zu erfolgen. Die Pflanzungs- und Entwicklungspflege ist für 3 Jahre zu sichern. Bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.

8. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
§ 135a und 135b BauGB

8.1 Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Punkten 4, 5 und 7.1 des Textes führt die Stadt anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer aus. Zur Deckung ihres Aufwandes für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen erhebt die Stadt einen Kostenerstattungsbetrag. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahme durch die Stadt. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die Kosten werden geltend gemacht, sobald die Grundstücke auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zugeordneten Grundstücke verteilt. Der Verteilungsmaßstab ist die zulässige Grundfläche.

8.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen auf privaten Flächen sind mit der Pflanzpflicht gemäß Punkt 7.2.1 des Textes zu verrechnen.

9. Bauordnungsrechtliche Vorschriften
§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V

9.1 Geltungsbereich
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten in den allgemeinen Wohngebieten mit eingeschossiger Bauweise.

9.1.1 Fassadenoberfläche und Farbgebung

Die Fassaden sind in rotem bis rot-braunem Ziegelsichtmauerwerk, glatt geputzt mit hellen Anstrichen oder Holz mit hellen Anstrichen auszuführen.

9.1.2 Dachneigungen

Die Dachneigungen dürfen 30 bis 55° betragen.

9.1.3 Dacheindeckungen

Die Dächer sind mit Pfannen in roten Farbtönen einzudecken.

9.1.4 Garagen

Die Fassaden sind in der Oberflächengestaltung und der Farbgebung dem Hauptgebäude anzugleichen.
Die Dachneigung darf die für die Hauptgebäude vorgeschriebene Dachneigung von mindestens 30° unterschreiten, jedoch nicht weniger als 15° betragen.
Die Dacheindeckung ist im Farbton dem Hauptgebäude anzugleichen.
Die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung gelten auch für Carports.

9.1.5 Einfriedungen

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nur als Holzlattenzaun ausgeführt werden. Die Höhe der Einfriedung muss mindestens 0,60 m betragen und darf 0,80 m nicht überschreiten.

10. Pflanzlisten

10.1 Pflanzliste 1

Betula pendula / Weißbirke, Cornus sanguinea / Hartriegel, Crataegus monogyna / Weißdorn, Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen, Frangula alnus / Faulbaum, Ilex aquifolium / Stechpalme, Prunus spinosa / Schlehe, Rhamnus cathartica / Echter Kreuzdorn, Rosa canina / Hundsrose, Rubus Fruticosus / Brombeere, Salix caprea / Salweide, Salix cinerea / Aschweide, Sambucus nigra / Schwarzer Holunder, Sorbus Aucuparia / Eberesche, Viburnum opulus / Schneeball.

Pflanzabstand: 1 x 1 m
Qualität: 125/150, v., 3 TR

10.2 Pflanzliste 2

Acer campestre / Feldahorn, Acer Pseudoplatanus / Bergahorn, Sorbus aucuparia / Eberesche, Ulmus glabra / Bergulme, Quercus robur / Stieleiche.

Pflanzabstand: je 10 m² Pflanzfläche 1 Baum
Qualität: Hei, 175/200, 2 x v.

10.3 Pflanzliste 3

Acer pseudoplatanus / Bergahorn, Tilia cordata / Winterlinde, Quercus robur / Stieleiche.

Pflanzabstand: gemäß Planzeichnung
Qualität: StU 18/20, 3 x v.

Ergänzung der vorhandenen Baumpflanzung an der Straße am Vogelsang (Planstraße D) nur mit Bergahorn.

10.4 Pflanzliste 4

Acer pseudoplatanus / Bergahorn, Carpinus betulus /Hainbuche, Quercus robur /Stieleiche, Tilia cordata / Winterlinde, Ulmus glabra / Bergulme.

Pflanzabstand: gemäß Planzeichnung
Qualität: StU 18/20, 3 x v.

10.5 Pflanzliste 5

Apfel (Altländer Pfannkuchen, Abrechtsapfel, grüner Boskoop, Danziger Kantapfel, Doberaner Renette, Gestreifter Römer, Gravensteiner, Horneburger Pfannkuchen, Kaiser Wilhelm)
Kirsche (Werdersche Braune, Teichners Schwarzer Knorpel, Schwarze Königin, Kaisers Kirsche)
Kirsche (Alexander Lucas, Blumenbachs Butterbirne, Boscs Flaschenbirne, Gellerts Butterbirne, Josephin von Mecheln, Konferenzbirne)
Pflaume (Wangenheim, Erwinger Frühe, Hauszwetschge)

Qualität: StU 10/12, 2 x v.

10.6 Ansaatliste 6

10 % Bromus erectus / Aufrechte Trespe, 35 % Festuca ovina / Schafschwingel, 15 % Festuca rubra agg. / Rotschwingel, 10 % Poa compressa / Flaches Rispengras, 20 % Poa pratensis / Wiesenrispengras, 5 % Lolium perenne, 5 % Kräuteranteil: Achillea millefolium, Centaurea jacea, Sanguisorba minor, Chrysanthemum leucanthemum, Daucus carota, Galium verum, Leontodon autumnalis, Pimpinella saxifraga lanceolata, Lotus corniculatus, Medicago lupulina).

10.7 Pflanzliste 7

- Fagus sylvatica / Buche (95 %)
- Quercus robur / Eiche (5 %)

Pflanzabstand: 1 x 1,5 m
Qualität: Forstpflanzen, 100, v.

Hinweise:

° Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

° Bodendenkmalpflege

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege **spätestens** zwei Wochen vor Termin **schriftlich** und **verbindlich** mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

° **Altlasten**

Sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens Ablagerungen zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),

hat dies auf der Grundlage des § 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V der Antragsteller der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen.

° **Baugrund**

Vor der Errichtung von Bauanlagen sollte zur Bewehrung der bautechnischen Eigenschaften der Erdstoffe für das jeweilige Grundstück eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

° **Elektroleitungen**

Die vorhandenen Elektroleitungen sind in Absprache mit dem Versorgungsträger in die öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.

° Trinkwasserschutzzone (TWSZ)
Der Teilgeltungsbereich AI des Bebauungsplanes liegt in der TWSZ III der Wasserfassung Plau. In diesem Bereich sind Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu beachten (DVGW – Arbeitsblatt 101).

° Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken kann auf Antrag und mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde und wenn der Baugrund es zulässt, auch auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Satzung

der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim
über den Bebauungsplan Nr. 3
- Mühlenberg -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. M-V 1998 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ...., Beschluss-Nr. .... und nach Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 – Mühlenberg - für das Gebiet

° Flur 14, Flurstücke : 83/14 (Teilstück), 83/15 – 83/22, 86 – 99, 101/3 – 130 / jeweils Teilstücke (Teilgeltungsbereich AI)
° Flur 19, Flurstücke: 19/1 – 25 (Teilgeltungsbereich AI)
° Flur 17, Flurstück 130 (Teilgeltungsbereich AII)
° Flur 17, Flurstück 84 (Teilstück), (Teilgeltungsbereich A III)

in der Gemarkung Plau, bestehend aus der Planzeichnung (Teile AI, AII und AIII) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.07.90, Nr.: 30/90 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 06.01.92 – 03.02.92 erfolgt.
Plau am See, den 10.02.04 — L.S. — Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.06.00 durchgeführt worden.
Plau am See, den 10.02.04 — L.S. — Der Bürgermeister

3. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Anzeige-Erlass vom 06.05.1996 - VIII 410 - 509.1 - 2 (Amtsblatt M-V Nr. 23/96) beteiligt worden.
Plau am See, den 10.02.04 — L.S. — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25./28.10.02, 12./26.11.02, 20.08.2003 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.
Plau am See, den 10.02.04 — L.S. — Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am .... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Plau am See, den .... — L. S. — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil AI, AII, AIII und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.09.03 bis zum 03.10.03 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.08.03 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Plau am See, den 10.02.04 — L.S. — Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.11.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Plau am See, den 10.02.04 — L.S. — Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 02.03.04 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2978 (Flur 14), 1 : 1545 (Flur 19) und 1 : 4840 (Flur 17) vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Parchim, den 02.03.04 — L.S. — i.V. Leiter des Kataster-Vermessungsamtes

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil AI, AII und AIII) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom.................. bis zum .... während folgender Zeiten .... erneute öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Plau am See, den .... — L. S. — Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planungszeichnung (Teil AI, AII und AIII) und dem Text (Teil B) wurde am 26.11.03 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung vom 26.11.03 gebilligt.
Plau am See, den 10.02.04 — L.S. — Der Bürgermeister

11. ~~Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim mit Schreiben vom .... angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom .... mitgeteilt, dass keine Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 246 Abs. 1a BauGB geltend gemacht werden.~~
Plau am See, den .... — L. S. — Der Bürgermeister

12. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom .... AZ: .... bestätigt.~~
Plau am See, den .... — L. S. — Der Bürgermeister

13. Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil AI, AII und AIII) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Plau am See, den 05.03.04 — L.S. — Der Bürgermeister

14. Der ~~angezeigte~~ Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind ~~durch Aushang~~ in der ~~Zeit vom~~ Plauer Zeitung vom 10.03.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 10.03.04 in Kraft getreten.
Plau am See, den 11.03.04 — L.S. — Der Bürgermeister

Teil A-I

Teil A-II, Teil A-III

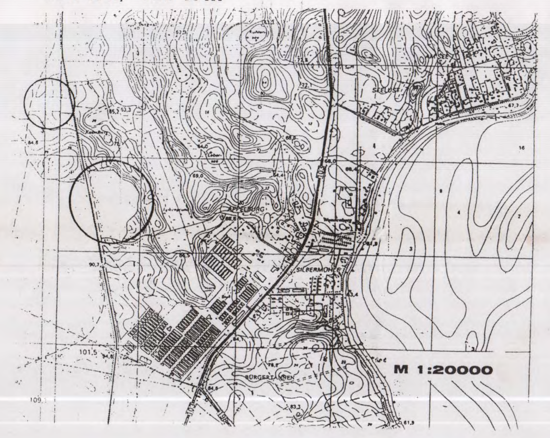

IND: ÄNDERUNGEN	DAT. GEZ.	BEARBEITER
BEARBEITUNGSSTAND	17.07.2003 15.03.2003 18.09.2002	to - sch

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER STADT PLAU AM SEE - MÜHLENBERG -

Satzungsexemplar

DAS GEBIET WIRD FOLGENDERMASZEN BEGRENZT:
- IM NORDEN DURCH DIE LÜBZER STRASSE
- IM OSTEN DURCH DAS FLURSTÜCK 97/3, DIE SCHULE AM KLÜSCHENBERG UND DAS FLURSTÜCK 83/14
- IM SÜDEN DURCH DEN WITTSTOCKER WEG
- IM WSTEN DURCH DEN VOGELSANG

VERFASSER: PETER ANDREES/ DR: AXEL TOHTZ/ STEFFEN HANDT - SEESTRASSE 2A – 19395 PLAU AM SEE

STADT PLAU AM SEE 8 — 09.02.04